

FESTAKT



25 Jahre Sächsische Verfassung
am 10. Mai 2017



FESTAKT

25 Jahre Sächsische Verfassung
am 10. Mai 2017

Künstlerische Gestaltung

Duo der Dresdner Staatskapelle:
Nora Scheidig, Violine
Matthias Wilde, Violoncello

Herausgegeben vom Sächsischen Landtag

Impressum:
Herausgeber: Sächsischer Landtag
Verfassungsorgan des Freistaates Sachsen
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Der Freistaat Sachsen wird in Angelegenheiten
des Sächsischen Landtags durch den Präsidenten
Dr. Matthias Rößler vertreten.

V.i.S.d.P.: Ivo Klatte, Sächsischer Landtag,
Anschrift s. o.

Redakteurin: Katja Ciesluk, Sächsischer Landtag,
Anschrift s. o.

Fotos: Steffen Giersch, Fotostudio
Tharandter Straße 19
01159 Dresden

Gestaltung, Satz: Ö GRAFIK agentur für marketing und design
Wittenberger Straße 114 A
01277 Dresden
www.oe-grafik.de

Druck: Sächsischer Landtag
Anschrift s. o.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des
Sächsischen Landtags kostenfrei an Interessierte abgegeben.
Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien,
Fraktionen, Mandatsträgern oder zum Zwecke der Wahlwerbung ist
unzulässig.

Inhalt

Begrüßungsansprache des Präsidenten des Sächsischen Landtags, Dr. Matthias Rößler	6
Grußwort des Staatsministers der Justiz des Freistaates Sachsen, Sebastian Gemkow	12
Grußwort der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen, Birgit Munz	18
Vorstellung des Festredners Prof. Dr. Arnd Uhle	24
Festrede »25 Jahre Sächsische Verfassung: Vom Entstehen und Gelingen einer freiheitlichen Verfassung« des Direktors des Instituts für Recht und Politik und Dekans der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden, Prof. Dr. Arnd Uhle	26
Die Sächsische Verfassung	48



»Der verantwortungsvolle Gebrauch unserer Verfassung«

Begrüßungsansprache
des Präsidenten des Sächsischen Landtags,
Dr. Matthias Röbner

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes,
verehrte Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Landtags
und des Bundestages,
sehr geehrte Mitglieder der Staatsregierung und des
Verfassungsgerichtshofes,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich begrüße Sie alle ganz herzlich hier zu unserer Feierstunde anlässlich
»25 Jahre Verfassung des Freistaates Sachsen«.

Ganz besonders freue ich mich, die Präsidentin des Landtags von
Sachsen-Anhalt, Frau Gabriele Brakebusch, und unseren ehemaligen
Landtagspräsidenten Erich Iltgen begrüßen zu können. Ebenso herzlich
begrüße ich die Mitglieder des konsularischen Korps, die Vertreter des
Kommunalbereichs, des sorbischen Volkes, der Kammern, des universi-
tären Bereiches und der Medien.

Mein besonderer Gruß bei diesem Anlass gilt den Trägern der Sächsi-
schen Verfassungsmedaille, die in den ersten Reihen der Ehrengäste-
tribüne Platz genommen haben. Eine große Freude ist mir die musikali-
sche Umrahmung durch Musiker der Dresdner Staatskapelle sowie die
intellektuelle Ausgestaltung durch Prof. Dr. Arnd Uhle von der TU Dres-
den. Seien Sie alle herzlich willkommen hier im Sächsischen Landtag!

Meine Damen und Herren, der 26. Mai 1992 ist ein historisches Datum
für Sachsen. An diesem Tag beschloss der Sächsische Landtag als ver-
fassungsgebende Versammlung mit großer Mehrheit, was zuvor über
Jahre hinweg erarbeitet und breit öffentlich diskutiert wurde: unsere



Sächsische Verfassung. Nach den totalitären Verirrungen des 20. Jahr-
hunderts und der friedlichen Revolution 1989 steht diese Verfassung für
einen demokratischen Aufbruch sowie für ein freiheitliches und rechts-
staatliches Staatsverständnis, wie es das nie zuvor in unserer Landes-
geschichte gab. Zentrale Ideen, die seit Jahrhunderten die abendländi-
sche Verfassungstradition prägen und die intensiv 1989 im europäischen
»Bürgerfrühling« (Timothy Garton Ash) aufgerufen wurden, sie fanden
Eingang in unsere Verfassung: Grund- und Bürgerrechte, Volkssouveränität
und Minderheitenschutz, Rechtsstaatlichkeit sowie Gewaltenteilung
und Gewaltenteilung.

Die Sächsische Verfassung sichert darüber hinaus demokratische Insti-
tutionen sowie Verfahren, aber auch deren Schranken, und sie schreibt
spezifische Pflichten und Staatsziele fest, die moderne Leitlinien für
nachhaltige und soziale Politik in Sachsen sind.

Mit unserer Verfassung, meine Damen und Herren, regeln wir das
Zusammenleben in einem der Demokratie und dem Recht verpflichteten



Freistaat. Indem unsere Verfassung dies alles auf eine pluralistische Basis stellt, macht sie das »nicht nur unvermeidlich komplizierter, sondern auch unvergleichlich legitimer« (Karl Dietrich Bracher).

Viele haben an der vollendeten Wiederkehr des sächsischen Verfassungsstaats ihren Anteil – die Hunderttausenden, die 1989 auf der Straße die Diktatur überwandten; die Dresdner »Gruppe der 20«, die bereits Ende März 1990 einen ersten Verfassungsentwurf veröffentlichte; die Arbeitsgruppe der gemischten Kommission Baden-Württemberg/Sachsen, die den »Gohrischen Entwurf« schuf; und die Mitglieder des Verfassungs- und Rechtsausschusses des 1. Sächsischen Landtags, die aus diesem und anderen Entwürfen unsere heutige Verfassung herausarbeiteten. Vor allem aber haben all jene ihren Anteil daran, die jeden Tag unsere Verfassung verantwortungsvoll leben, die ihr politisches und gesellschaftliches Wirken auf Werte gründen, wie sie in der Verfassung verankert sind.

Mit dem Schritt in die Freiheit, der uns vor über einem Vierteljahrhundert gelungen ist, begann ein neuer Weg. Ich sehe viele hier im Raum, die damals mutig diesen neuen Weg beschritten haben, die ihn weitergebaut haben, wo er brüchig war oder ihn freilegten, wo er verwischt war. Unsere Verfassung ist der Kompass, den wir heute zur Verfügung

haben, um diesen Weg der freien und solidarischen Bürgergesellschaft weiterzugehen. Sie ist das Resultat und das erweiterbare Fundament verantwortungsvoller Politik. Die Aufnahme des Neuverschuldungsverbots im Jahr 2013 steht dafür.

Meine Damen und Herren, ich habe in meiner Neujahrsansprache die Verfassung als integratives Moment der Demokratie bezeichnet, als einen wertbezogenen Ankerpunkt, der Stabilität bietet in einer Welt des Wandels. In ihren Voraussetzungen höchst anspruchsvoll, ermöglicht, konkretisiert und legitimiert eine Verfassung die Demokratie. Niemals aber garantiert sie die Demokratie.

Verantwortlich für ihren klugen Gebrauch zum Gedeihen der offenen Gesellschaft sind allein die Bürgerinnen und Bürger – also wir alle. Uns allen obliegt es, aus der geschriebenen eine gelebte Verfassung zu machen. Es ist nachgerade unsere Pflicht, unser Land gemäß den Ideen unserer Verfassung zu gestalten, ihre Regeln einzuhalten und ihre Werte hochzuhalten, aber auch verantwortungsvoll ihre Möglichkeiten zu nutzen, damit ihre integrative gesellschaftliche Rolle möglichst weit reicht.

Der leidvolle Hintergrund zweier Gewaltherrschaften und der »Zeitenbruch« 1989 prägten das Entstehen der Sächsischen Verfassung. Sie ist selbst- wie verantwortungsbewusster Ausdruck unserer Geschichte und Kultur. Die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger steht deshalb neben Gleichheit und Solidarität im Vordergrund: Meinungs- und Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit im Kulturleben oder Freiheit von staatlicher Bevormundung und Überwachung. Garantierte Freiheiten bilden den Rahmen, in dem sich unsere Gesellschaft entfalten und weiterentwickeln kann.

Energisch stemmen wir uns gegen alle, die diesen Rahmen aushebeln wollen. Unsere Gesellschaft tritt Extremisten entgegen und verteidigt ihre Freiheit auf dem Boden der Verfassung. Und auch die Verfassung selbst ist wehrhaft, indem sie sich und den Staat mit Schutzinstrumenten versieht. Getreu der Devise: Keine Freiheit zur Beseitigung der Freiheit.

Wir kennen diese Gefahren für die Freiheit. Aber sind wir uns auch der vielfältigen Risiken bewusst, die mit dem Gebrauch der Freiheit einhergehen können? Ich möchte in diesem Kontext etwas betonen, das in unserer offenen Gesellschaft aus dem Blick zu geraten droht – die begrenzende Rolle der Verfassung.



Auch wenn es »in Mode« ist, Gegenteiliges zu behaupten, so will ich daran erinnern, dass auch die Demokratie Grenzen hat. So schützt der demokratische Verfassungsstaat als eine Art konstitutionelle Torwache die Minderheit vor der ungezügelten Herrschaft der Mehrheit und umgekehrt. Der Verfassungsstaat, der Freiheit gewährt, schränkt sie zugleich ein und bewahrt so das Gemeinwesen vor der »Tyrannei der Mehrheit« genauso wie vor der »Tyrannei der Minderheit«. Nicht selten bedarf er selbst des Schutzes. Etwa durch Verfassungsgerichte, die als Letztinterpreten Verantwortlichkeit gegenüber der Verfassung einfordern und alle Seiten ermahnen, nicht mit, sondern nach den Regeln zu spielen.

Und selbstredend hat auch der Gebrauch der Freiheit Schranken. Der frühere Bundesverfassungsrichter Hans Hugo Klein hat jüngst in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung eine »Rückbesinnung auf die Grenzen der Freiheit« angemahnt. Nehmen wir beispielsweise die Meinungsfreiheit. Hier ist, Norbert Lammert hat es Anfang des Jahres in seiner Rede im Ständehaus auf den Punkt gebracht, »das früher Unsägliche längst sagbar« geworden. Zwar gilt seit jeher, dass viel zu ertragen hat, wer die Freiheit der Meinung ernst nimmt. Doch auch diese Freiheit ist eben nicht absolut. Sie muss in einem Verfassungsstaat stets mit anderen Grundrechten abgewogen werden. Ein »zivilisatorisches Minimum« ist hierbei unerlässlich, Drohen mit Mord und Totschlag, Entmenschlichung und Volksverhetzung ist unzulässig. Dort, wo gegen Menschen gehetzt und aufgehetzt wird, wo verbal Rechtsbruch begangen wird, dort endet Meinungsfreiheit und nimmt das Grundrecht Schaden.

Mit den Freiheitsrechten, meine Damen und Herren, ist es wie mit der Verfassung, beide gewinnen ihren Wert erst durch ihren verantwortungsvollen Gebrauch. Dann tragen sie erheblich zum Gedeihen der Demokratie bei. Denn Demokratie, das hat uns Joachim Gauck in seiner ersten Rede als Bundespräsident a. D. mit auf den Weg gegeben, »kann gelingen, weil wir sie wollen«. Unsere Verfassung bietet hierfür beste Bedingungen, aus denen wir jeden Tag den größten Nutzen ziehen sollten.

Wie genau sich unsere Verfassung als tragfähiges Fundament für die sächsische Demokratie bewährt hat und bewährt, das ist das Thema des heutigen Festredners Prof. Dr. Arnd Uhle.

Ich möchte Ihnen Professor Uhle kurz vorstellen: Er studierte Rechtswissenschaft in Bonn und wurde an der Ludwig-Maximilians-Universität



München mit einer Arbeit über die parlamentarische Einflussnahme auf die Verordnungsgebung promoviert. 2003 habilitierte er sich mit einer ausgezeichneten Studie über die kulturellen Bedingungen des freiheitlichen Verfassungsstaates. Seit 2009 Ordinarius am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere für Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre und Verfassungstheorie an der TU Dresden, ist er dort seit 2015 Geschäftsführender Direktor des Instituts für Recht und Politik sowie seit 2016 Dekan der Juristischen Fakultät.

Ich freue mich sehr, verehrter Professor Uhle, dass Sie aus Anlass des 25. Jahrestages der Sächsischen Verfassung zum »Entstehen und Gelingen einer freiheitlichen Verfassung« sprechen werden. Zuvor jedoch bitte ich den Staatsminister für Justiz um das Wort.

Vielen Dank.

Grußwort des Staatsministers der Justiz des Freistaates Sachsen, Sebastian Gemkow



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Verfassungsgerichtspräsidentin,
liebe Kollegin Kurth,
sehr geehrte Vertreter des konsularischen Korps,
sehr geehrter Herr Professor Uhle,
sehr geehrte Ehrengäste,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ministerpräsident Tillich hat mich gebeten, Sie herzlich zu grüßen. Er hätte sehr gern an der heutigen Festveranstaltung teilgenommen, befindet sich aber in diesen Tagen zu politischen und wirtschaftlichen Gesprächen in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Daher habe ich heute die Ehre, für die Sächsische Staatsregierung zu Ihnen zu sprechen. Und es ist wirklich eine Ehre!

Denn viele der heute Anwesenden haben in den Jahren nach der friedlichen Revolution und der deutschen Einheit unseren Freistaat aufgebaut und über unsere Verfassung beraten, sie entwickelt und verabschiedet; in einer Zeit des Aufbruchs und des Neubeginns, einer Zeit, die zu den glücklichsten Momenten in unserer Geschichte gehört. In diesen Jahren den politischen Neuanfang hier in Sachsen zu gestalten und eine Verfassung zu beraten, war Privileg und Herausforderung zugleich. Es galt nicht nur, den Aufbau und die Funktionsweise unseres Freistaates zu regeln, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass die Werte und Errungenschaften der friedlichen Revolution von Dauer sind. Schließlich



gingen die Grundgedanken der Verfassung aus der friedlichen Revolution, die hier in Sachsen ihren Ausgang nahm, und aus der Bürgerrechtsbewegung in der DDR hervor.

Auch heute erkennt man in der Verfassung den Geist der Jahre 1989 und 1990 wieder. Den Willen, nach der wechselvollen Geschichte und der Erfahrung zweier Diktaturen endlich der Freiheit, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Den Willen, die Grundrechte nicht länger nur auf dem Papier, sondern auch in der Realität für alle Menschen zu garantieren. Und den Willen, die neu gewonnene politische Freiheit zu nutzen, um auch soziale, kulturelle und ökologische Ziele zu verwirklichen. Das macht diese Verfassung zu etwas Besonderem. Sie ist nicht nur ein juristischer Text, sondern auch ein Zeugnis ihrer Zeit. Sie bewahrt den Geist der friedlichen Revolution. Und daher gilt allen, die an dieser Verfassung mitgewirkt, sie erarbeitet, beraten und verabschiedet haben, großer Respekt und ein ganz besonderer Dank. Sie haben Historisches geleistet!

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich persönlich habe die friedliche Revolution, die deutsche Einheit und die Wiedergründung unseres Freistaates als Schüler erlebt. Ich gehöre zu der Generation, die in der DDR zur Welt gekommen und in der Bundesrepublik erwachsen geworden ist. Die Generation, die sich glücklich schätzen kann, schon in ihrer Jugend die Grundrechte unserer Verfassung voll in Anspruch nehmen zu können; die ihre politische Meinung frei äußern und sich politisch engagieren konnte, ohne Angst vor staatlicher Verfolgung haben zu müssen; die sich frei für ein Studium und für einen Beruf entscheiden konnte, ganz gleich, welchen Beruf die Eltern hatten, welcher Religion sie angehörten oder welche politische Auffassung sie vertraten; die durch ganz Deutschland und ein freies Europa reisen, die Welt entdecken, Menschen aus anderen Ländern und Kulturen kennenlernen konnte; die Generation, die nun all das tun konnte, was zuvor für junge Menschen im Osten Deutschlands und Europas nur ein Traum bleiben sollte.

Auch wenn es schon vorher Momente in der Geschichte gegeben hat, in denen dieser Traum in greifbarer Nähe schien: so wie in Prag im Frühjahr 1968, als junge Menschen aus ganz Europa, von beiden Seiten des Eisernen Vorhangs, in der Stadt an der Moldau zusammenkamen und von einer Zukunft in Freiheit träumten. Aber die Hoffnung auf Veränderung, auf Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit währte immer nur kurz – bis zum Jahr 1989. Von da an sollten Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit von Dauer sein. Und auch die Sächsische Verfassung sollte das garantieren. Ihre Entwicklung und Verabschiedung war deshalb eine große historische Aufgabe. Und dass sie heute, 25 Jahre später, Bestand hat, das ist wirklich ein Grund zur Freude.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mittlerweile ist eine weitere Generation herangewachsen. Wer heute in Sachsen zur Schule geht, eine Ausbildung oder ein Studium absolviert, ins Berufsleben einsteigt und eine Familie gründet, kennt die Zeit vor 1989 und 1990 nicht mehr aus eigenem Erleben. Für diese Generation sind ein vereintes Deutschland, ein demokratischer Rechtsstaat und eine offene Gesellschaft selbstverständlich. Aber wer sich mit unserer Geschichte, insbesondere mit dem 20. Jahrhundert, auseinandersetzt, der weiß, dass Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gerade nicht selbstverständlich sind, sondern Errungenschaften, die jede Generation aufs Neue bewahren und verteidigen muss. Wir erleben es gerade an anderen Orten in Europa und der



Welt: Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind nicht unumkehrbar, auch wenn das in den Jahren des Aufbruchs und des Neubeginns nach 1989 viele Menschen glaubten, so wie der amerikanische Politikwissenschaftler Francis Fukuyama. Im Jahr 1992, in dem auch unsere Sächsische Verfassung verabschiedet wurde, erschien sein vielbeachtetes Buch »Das Ende der Geschichte«. Und darin nahm er an, dass nun ein Endpunkt der historischen Entwicklung erreicht sei und sich Freiheit und Demokratie überall in der Welt durchsetzen würden. Heute ist allen klar, dass es ein solches »Ende der Geschichte« eben nicht gibt, sondern dass wir selbst immer wieder aufs Neue gefordert sind, unseren demokratischen Rechtsstaat und unsere offene Gesellschaft für zukünftige Generationen zu bewahren; indem wir die Erinnerung an



die wechselvolle Geschichte des 20. Jahrhunderts wach halten; indem wir über die Vergangenheit sprechen und uns die Erfahrungen aus zwei Diktaturen vergegenwärtigen; indem wir klar machen, was es bedeutet, wenn Freiheit und Demokratie an den Rand gedrängt werden und Grundrechte nur auf dem Papier bestehen; aber auch, indem wir das Miteinander in unserer Gesellschaft stärken, Räume für den Austausch und den Dialog schaffen, offen sind für neue Perspektiven und Ideen und unseren Freistaat gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern weiterentwickeln.

Machen wir noch besser deutlich, was die Stärken unserer Demokratie sind, warum die Grundrechte so wertvoll sind, und warum wir auf das Leben in einer freien und offenen Gesellschaft nicht verzichten

wollen. Und treten wir noch engagierter als bisher für unser vereintes Europa ein. Für ein Europa, von dem die jungen Menschen in Prag 1968 geträumt haben. Und das trotz aller Herausforderungen der beste Weg in die Zukunft ist. Denn auch das sieht der Text unserer Sächsischen Verfassung ausdrücklich vor: Das Zusammenwachsen Europas zu fördern, nachbarschaftliche Beziehungen auszubauen und grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten. Auch damit ist unsere Verfassung ein Zeugnis ihrer Zeit, der Jahre nach 1990. Die deutsche Einheit war erreicht. Nun galt es, die europäische Integration voranzubringen und zu gestalten. Und wir können besonders stolz darauf sein, dass uns heute so gute Beziehungen mit unseren Nachbarn in Polen und Tschechien verbinden. Aus Nachbarn sind Freunde geworden. Lassen wir nicht nach, diese guten Beziehungen weiter auszubauen und zu vertiefen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, sehen wir also unsere Sächsische Verfassung nicht nur als Quelle von Regelungen, sondern lassen wir uns immer wieder neu inspirieren von dem Geist der friedlichen Revolution, der in ihr für die Nachwelt festgehalten ist; indem wir für unseren demokratischen Rechtsstaat und unsere offene Gesellschaft eintreten; indem wir unsere sozialen, kulturellen und ökologischen Ziele verwirklichen und indem wir uns von Sachsen aus für unser vereintes Europa stark machen und die europäische Idee gemeinsam mit unseren Nachbarn vorantreiben.

Herzlichen Dank!



**Grußwort
der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes,
des Freistaates Sachsen
Birgit Munz**



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Staatsministerin,
sehr geehrter Herr Staatsminister,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne reihe ich mich als Vertreterin der Dritten Gewalt heute in die Schar der Gratulanten zum 25. Geburtstag unserer vierten Sächsischen Verfassung ein. Zu einem Geburtstag gehören natürlich an erster Stelle die Glückwünsche. Ich wünsche dieser Verfassung eine »gute Konstitution«, größtmögliche Akzeptanz und ein langes Leben. Möge die vierte Sächsische Verfassung einmal die dienstälteste Verfassung in Sachsen werden und die bedeutende Erste Verfassung aus dem Jahr 1831 überholen. Und ich bin zuversichtlich, dass diese Wünsche in Erfüllung gehen können.

Um etwas über den Zustand unserer Verfassung sagen zu können, ist es notwendig, über den Sinn einer Landesverfassung und ihre Bedeutung in der heutigen Zeit nachzudenken. In einem ausgeprägt föderalen Staatswesen wie der Bundesrepublik Deutschland bilden die Landesverfassungen neben dem Grundgesetz die unverzichtbaren Grundlagen unseres demokratischen Rechtsstaats. Sie schaffen eine einheitliche Verfassungskultur, in der das Bundesstaatsprinzip dem Bund und den Ländern jeweils eigene Aufgaben zuweist und beide Seiten zu Verfassungshomogenität und Bundestreue verpflichtet. Die Verfassungsbereiche des Bundes und der Länder stehen dabei grundsätzlich selbstständig nebeneinander und sind zugleich in besonderer Weise miteinander



verschränkt. Das Grundgesetz trifft die wesentlichen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Strukturentscheidungen und enthält die für das Verhältnis der Bürger zu ihrem Staat maßgeblichen Grundrechte. Die Landesverfassungen bekräftigen und ergänzen diese Regelungen und setzen eigene Akzente, häufig mit regionalem Bezug. Sie sind Ausweise der Eigenstaatlichkeit der Bundesländer und fördern damit entscheidend das Selbstverständnis und das Selbstbewusstsein der Menschen als Bürger ihres Landes. Mit ihren landespolitischen Regelungen und Prägungen gewährleisten die Landesverfassungen gerade auch im Hinblick auf zunehmende europäische oder gar globale Zusammenhänge für die Menschen eine sichtbare und erlebbare Verankerung ihres Gemeinwesens vor Ort.

In diesem Sinn hat sich die am 6. Juni 1992 in Kraft getretene Sächsische Verfassung als solides Fundament für den Freistaat und das Zusammenleben seiner Bürger erwiesen. Sie ist in einer Phase des Umbruchs, in der sich die Gesellschaft der ehemaligen DDR völlig neu definiert hat,



entstanden. Den Vätern und Müttern dieser Verfassung ist es in beeindruckender Weise gelungen, in dieser historischen Umbruchsituation dem Freistaat Sachsen eine eigene verfassungsrechtliche Identität zu geben. Die Verfassung erinnert in ihrer Präambel an die lange Tradition Sachsens und seiner bisherigen Verfassungen, an unsere Vergangenheit unter nationalsozialistischer und kommunistischer Gewaltherrschaft und schließlich an die friedliche Revolution 1989. Darüber hinaus bringt sie aber vor allem den Willen zum Ausdruck, Gegenwart und Zukunft dieses Landes zu gestalten. Dies manifestiert sich unter anderem in der Entscheidung für eine Vollverfassung, die neben staatsorganisatorischen Regelungen einen eigenen Grundrechtskatalog enthält. Dieser wiederholt nicht nur die Grundrechte des Grundgesetzes, sondern greift aktuelle gesellschaftliche und verfassungsrechtliche Entwicklungen auf und formuliert daher ausdrücklich etwa das Grundrecht auf Datenschutz, auf Mitbestimmung und auf ein zügiges Verfahren. Daneben erhält diese Verfassung durch die Formulierung von Staatszielen wie

das Recht auf Arbeit und Wohnraum, den Umweltschutz und die Kulturförderung, aber auch durch die Gewährleistungs- und Schutzpflichten gegenüber der sorbischen Volksgruppe einen eigenen sächsischen Feinschliff.

Nach nunmehr einem Vierteljahrhundert darf man feststellen, dass sich die Hoffnungen und Erwartungen an diese neue Verfassung im Wesentlichen erfüllt haben. Sie ist eine der modernsten in der deutschen Verfassungsentwicklung und hat ihre Alltagstauglichkeit unter Beweis gestellt. Sie ist feste Grundlage für die Arbeit des Landtags, der Landesregierung, der Landesverwaltung und der Gerichte; sie schafft den Rahmen für eine starke und selbstbewusste kommunale Selbstverwaltung und hat unmittelbare Bedeutung für jeden Bürger; sie schafft Rechtssicherheit, gewährt Rechtsschutz auch gegen den Staat und lässt Raum für die notwendige politische Gestaltung. In den vergangenen 25 Jahren hat sie wesentlich zur Stabilität unserer Lebensverhältnisse und zum Wohlstand in Sachsen beigetragen.

Aber auch ihre Zukunftsfähigkeit hat diese Verfassung bereits unter Beweis gestellt. Mit der Neufassung des Artikels 95, es wurde eben schon erwähnt – der Einführung der sogenannten Schuldenbremse – hat der Verfassungsgeber nicht nur dokumentiert, dass er sich der Verantwortung für kommende Generationen und für den Erhalt deren politischer Handlungsspielräume bewusst ist, sondern hat dabei auch ein eindrucksvolles Beispiel für die Wirksamkeit des demokratischen Prozesses gegeben: Er hat gezeigt, dass es möglich ist, auch in grundlegenden Fragen dieses Gemeinwesens sachlich, auf hohem Niveau und mit gegenseitigem Respekt zu diskutieren und um Vereinbarungen zu ringen, die nicht auf kurzfristige politische Effekte, sondern auf zukunftsorientierte Lösungen gerichtet sind.

Wenn diese Verfassung also über beste Anlagen verfügt und von diesen bisher auch guten Gebrauch gemacht hat, dann sollte mein zweiter Wunsch nach größtmöglicher Akzeptanz doch eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Sicherlich kann sich unsere Verfassung mit ihrem Bekenntnis zu Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und parlamentarischer Demokratie auf eine breite Zustimmung der ganz überwiegenden Mehrheit der Menschen in Sachsen stützen. Doch bei diesem Befund dürfen wir es ehrlicherweise auch anlässlich dieser heutigen Feierstunde nicht bewenden lassen. Vielmehr müssen wir einräumen, dass sich – vor allem



in den letzten Jahren – zumindest Teile der Bürgerschaft augenscheinlich nicht mehr von den Regierenden und von ihren verfassungsmäßigen Repräsentanten repräsentiert fühlen, sondern sich von ihnen entfremden. Das findet Ausdruck in einem grundsätzlichen Misstrauen sowohl gegen den Staat und seine Institutionen als auch gegen den – noch – herrschenden gesellschaftlichen Konsens von Freiheit und Pluralismus. Nehmen solche Einstellungen überhand, begünstigen sie politischen Extremismus und gefährden die Demokratie.

Was aber sind die Ursachen einer solchen Entwicklung? Warum fühlen sich viele Menschen in und durch die demokratischen Institutionen nicht mehr repräsentiert? Sicher muss man konstatieren, dass die tiefgreifenden globalen Veränderungen der vergangenen Jahre bei vielen Bürgern eine konkret empfundene Verunsicherung hervorgerufen haben. Die weltweite Finanzkrise, eine durch neue Kommunikationsformen und technische Entwicklungen verursachte radikale Veränderung der Lebens- und Arbeitswelt, die zunehmende unmittelbare Bedrohung durch Terrorismus und eine weltweite als unkontrollierbar empfundene Migrationsbewegung werden als Bedrohung wahrgenommen und erzeugen kulturelle und ökonomische Verlustängste. Als Reaktion hierauf scheinen der Rückzug in überschaubare Einheiten und der populistische Ruf nach einfachen Lösungen naheliegend und attraktiv. Demokratische Prozesse und die Pluralität von Meinungen werden dagegen als entbehrlich, ja sogar als gefährlich angesehen.

Von hier ist es dann nur ein kleiner Schritt zur Ausgrenzung aller Fremden und aller Andersdenkenden. Die Bereitschaft, damit auch die Grundentscheidungen unserer Verfassung für Freiheit und Demokratie und gegen jede Form von Totalitarismus in Frage zu stellen, findet ihren Ausdruck auch in der Veränderung der politischen Sprache. Unter dem Vorwand, sich gegen eine als Bevormundung empfundene »political correctness« zu wenden, wird versucht, Begrifflichkeiten des Nationalsozialismus wieder salonfähig zu machen.

Um nicht missverstanden zu werden – ich unterstelle keineswegs allenjenigen, die sich um ihre Zukunft und die Zukunft unseres Gemeinwesens sorgen machen, dass sie nicht auf dem Boden unserer Verfassung stehen. Aber ich glaube, dass es heute notwendiger denn je ist, für die Werte dieser Verfassung und für ihre Akzeptanz bei den Menschen zu werben. Und es ist notwendig, wachsam zu sein, um die Freiheiten und



rechtsstaatlichen Garantien, die uns die Verfassung in einem früher nie gekanntem Maß gewährt, auch für die Zukunft zu erhalten.

Auf die Frage, wie wir in einer Zeit, in der sich die Welt und gerade auch Europa verändern, in der Terrorismus, Populismus und Fremdenfeindlichkeit leider allgegenwärtig sind, den Gefährdungen der Demokratie entgegenzutreten können, gibt es wohl keine einfachen Antworten. Vielleicht ist tatsächlich, wie der Historiker Andreas Wirsching in seiner vorzüglichen Analyse in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 24. April dieses Jahres meint, die politische Vernunft das probateste Mittel gegen diese Bestrebungen. Sicher ist es richtig, dass der sachliche Diskurs über die Grundfragen und Grundwerte unseres Zusammenlebens niemals abreißen darf. Und wenn wir unsere Überzeugung, dass die parlamentarische Demokratie – trotz all ihrer Unzulänglichkeiten – die bestmögliche Form der politischen Verfassung unseres Staatswesens ist, wenn wir diese Überzeugung nicht nur mit Vernunftgründen belegen, sondern dies auch spürbar persönlich glaubhaft machen können, ist das, so glaube ich, die beste Werbung für die Stärken unserer Verfassung. Und dies wäre, um auf meinen letzten Wunsch zurück zu kommen, ein großer Schritt auf dem Weg zur dienstältesten Verfassung dieses Landes.

Vorstellung des Festredners Prof. Dr. Arnd Uhle

Prof. Dr. Arnd Uhle, geboren 1971, ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere für Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre und Verfassungstheorie an der Juristischen Fakultät der TU Dresden. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Staats- und Verwaltungsrecht. Außerdem leitet Uhle die dem Lehrstuhl angegliederte Forschungsstelle »Recht und Religion« und führt als Direktor die Geschäfte des Instituts für Recht und Politik. Seit 2016 ist er zudem Dekan der Juristischen Fakultät. Im Mai 2017 wählte ihn der Sächsische Landtag zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen.

Prof. Dr. Arnd Uhle studierte Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Er promovierte 1999 an der Ludwig-Maximilians-Universität München mit einer Arbeit über die parlamentarische Einflussnahme auf die Verordnungsgebung, für die er unter anderem den Wissenschaftspreis des Deutschen Bundestages erhielt. 2003 habilitierte Uhle sich mit einer Studie über die kulturellen Bedingungen des freiheitlichen Verfassungsstaates. 2009 wurde er an die Juristische Fakultät der Technischen Universität Dresden berufen.



»25 Jahre Sächsische Verfassung: Vom Entstehen und Gelingen einer freiheitlichen Verfassung«

Festrede
des Direktors des Instituts für Recht und Politik und Dekans
der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden,
Prof. Dr. Arnd Uhle



Sehr geehrter Herr Präsident!
Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Wenn sich in wenigen Tagen zum 25. Mal die Verabschiedung der Sächsischen Verfassung jährt und wir gleichermaßen mit der zeitlichen Distanz wie Nähe eines Vierteljahrhunderts auf sie blicken, dann erfüllt dies Fragen mit Aktualität, die sowohl ihr Entstehen als auch ihr Gelingen betreffen. So fragt sich zunächst, wie die inhaltlichen Leitgedanken einer freiheitlichen Landesverfassung – jenseits der prozeduralen Fragen der Verfassungsgebung – entstehen, in concreto, wie namentlich die Grundentscheidungen der Sächsischen Verfassung zustande gekommen sind: Musste der historische Verfassungsgeber sie vor 25 Jahren gänzlich neu erfinden? Oder konnte er im Akt der Verfassungsgebung an vorgefundene Ideen, akzeptierte Wertvorstellungen und geschichtliche Erfahrungen anknüpfen – und wenn ja, an welche? Doch nicht nur an den Nachvollzug des historischen Entstehens der Landesverfassung richten sich Fragen, sondern auch an die Bedingungen ihres zukünftigen und dauerhaften Bestehens: Gibt es Voraussetzungen für das gegenwarts- und zukunftsbezogene Gelingen einer Landesverfassung? Hegt die Sächsische Verfassung Erwartungen an alle Bürgerinnen und Bürger des Freistaates, die zwar nicht ausdrücklicher Gegenstand der Verfassungsurkunde, aber doch für die Verfassungsverwirklichung von fundamentaler Bedeutung sind – und falls ja, welche könnten dies sein?

Fragestellungen wie diese, meine sehr verehrten Damen und Herren, beschäftigen 1791 – seinerzeit in Bezug auf die französische Verfassung –



auch Wilhelm von Humboldt. Dieser stellt fest: »Staatsverfassungen lassen sich nicht auf Menschen wie Schösslinge auf Bäume pflanzen. Wo Zeit und Natur nicht vorgearbeitet haben, da ists, als bindet man Blüten mit Fäden an. Die erste Mittagssonne versengt sie.«¹ Ohne Einbeziehung der allgemein konsentierten Grundüberzeugungen einer Gesellschaft keine Erfassung der Grundlagen, die für die Gestalt wie für die Geltung einer Verfassung entscheidend sind: Das ist die Ansicht, die Wilhelm von Humboldt formuliert. In Bezug auf die Sächsische Verfassung führt sie uns in das Zentrum des Gegenstandes, um den es heute Nachmittag aus Anlass des Verfassungsjubiläums gehen soll: in die Erörterung von Entstehen und Gelingen der Verfassung von 1992. Es ist mir eine ebenso große Freude wie Ehre, meine sehr verehrten Damen und Herren, hierzu heute vor Ihnen – hier im Parlament des Freistaates Sachsen – sprechen zu dürfen.

¹ Wilhelm von Humboldt, Ideen über Staatsverfassung, durch die neue französische Constitution veranlasst (1791), abgedruckt in: Wilhelm von Humboldts Gesammelte Schriften, hrsg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Erste Abteilung: Werke, hrsg. von Albert Leitzmann, Erster Band (1785–1795), Berlin 1903 (Nachdruck 1968), S. 77 ff. (80).



I. Vom Entstehen der Verfassung

Richtet man den Blick zunächst auf die Frage, wie eine Landesverfassung entsteht, überprüft man also gleichsam die Feststellung von Humboldts, dass Verfassungen in den historisch gewachsenen Überzeugungen einer Gesellschaft gründen, so zeigt sich, dass und wie sehr dieser Befund gerade für Entwicklung und Ausgestaltung der Sächsischen Verfassung vor 25 Jahren zutrifft. Das liegt an ihrem Charakter als freiheitliche Verfassung. Denn ein Verfassungsgeber, der eine freiheitliche Verfassung schaffen will, eine Verfassung also, die zu tatsächlicher und dauerhafter Geltung nicht durch die einmalige und einseitige hoheitliche Anordnung gelangt, sondern durch die permanente und freie gesellschaftliche Akzeptanz, muss darauf abzielen, seinem Werk die erforderliche gesellschaftliche Zustimmung zu sichern. Diese Zustimmung aber wird sich nur einstellen, wenn sein Verfassungswerk jedenfalls in seinen Grundsätzen den gesellschaftlich mehrheitlich geteilten An-

schauungen und Verhaltensweisen Rechnung trägt. Deshalb ist für einen Akt freiheitlicher Verfassungsgebung charakteristisch, dass die Verfassung die Gesellschaft, für die sie gelten soll, mitsamt deren Grundüberzeugungen, historischen Erfahrungen, geistigen Lebenslinien und kulturellen Prägungen anerkennt, kurz: dass der Verfassungsgeber diese Gesellschaft in ihrer vorrechtlich formierten Übereinstimmung so annimmt, wie diese geschichtlich gewachsen ist – ohne die Bürgerinnen und Bürger, wie Verfassungen ideologischer Provenienz dies zu tun pflegen, nach selbstgegebenen Maßstäben und notfalls mit Gewalt, also totalitär, formen zu wollen².

Auch wenn sich eine freiheitliche Verfassung in Existenz wie Inhalt der Einigkeit des historischen Verfassungsgebers verdankt, entsteht sie vor diesem Hintergrund regelmäßig durch die Anknüpfung an Bestehendes, genauer: durch die Anknüpfung an die historisch gewachsenen Grundanschauungen einer Gesellschaft. Entstehensquelle für freiheitliches Verfassungsrecht ist also nicht nur der Wille des historischen Verfassungsgebers, sondern ebenso die ihn umgebende und formende Kultur, kurz: die geistige Situation der Zeit, die der Entstehung einer Verfassung vorarbeitet – ganz so, wie Wilhelm von Humboldt es formuliert. Denn diese geistige Situation ist zwar prinzipiell vorrechtlicher Natur. Doch einzelne ihrer Elemente werden im Rahmen der Verfassungsgebung ausgewählt, hierbei interpretiert, konkretisiert, ausgeformt und insofern jedenfalls partiell in positives Verfassungsrecht überführt: Das ist das Phänomen der Anknüpfung einer Verfassung an die gesellschaftlichen Erfahrungen und Grundüberzeugungen einer Epoche, die deshalb inhaltsprägende Entstehungsbedingungen des schließlich positivierten Verfassungstextes und Richtschnur für die Ausprägung wesentlicher Verfassungsgrundsätze sind.

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, lässt sich geradezu beispielhaft an der Entstehung der Sächsischen Verfassung ablesen. Denn ihren Inhalt verdankt sie zwar der Einigkeit des historischen Verfassungsgebers, in unserem Falle dem Konsens des Sächsischen Landtags, der nach dem Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990 zugleich als verfassungsgebende Landesversammlung fungierte. So wurde im Landtag bzw. in seinem Verfassungs- und Rechtsausschuss die konkrete Gestalt der Sächsischen Verfassung ausgehandelt, jene Gestalt, in der diese uns heute – von der Verfassungsänderung des Jahres 2013 einmal

² Hierzu und zum Folgenden m.w.N. Arnd Uhle, Innere Integration, in: Handbuch des Staatsrechts, hrsg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof, Band IV, 3. Auflage, Heidelberg 2006, § 82 Rn. 12 ff., 17 ff.

abgesehen – entgegnetritt: von der Fassung der Präambel bis zur Formulierung des Grundlagenabschnitts mitsamt den landesverfassungsrechtlichen Staatszielen, von der Ausgestaltung des Abschnitts über die Grundrechte bis zu den staatsorganisationsrechtlichen Bestimmungen und von den Vorschriften über das Bildungswesen bis zum Abschnitt über die Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Indes hat der sächsische Verfassungsgeber hierbei an ihm Vorausliegendes angeknüpft. Man mag hier vordergründig an den Entwurf der Gruppe der Zwanzig denken, der am 29. und 30. März 1990 in der Dresdner Tageszeitung »Die Union« abgedruckt wurde, sowie – mehr noch – an den Gohrischen Entwurf, der dem Landtag in seiner konstituierenden Sitzung am 27. Oktober 1990 vorlag. In der Tat waren diese Entwürfe von ausnehmend großer Bedeutung für den weiteren Prozess der Verfassungsgebung. Das spiegelt sich bereits in dem Umstand wider, dass der überwiegende Teil des materiellen Gehalts des Gohrischen Entwurfs der Prüfung einer eineinhalbjährigen Verfassungsdiskussion standgehalten hat.³ Und doch wäre der Verweis auf diese Entwürfe zu kurz gegriffen, um die eingangs geschilderte verfassungsgeberische Anknüpfung am praktischen Beispiel der sächsischen Verfassungsgebung von 1992 zu belegen.

Eher schon erscheint hier der Verweis berechtigt, dass auch diese Entwürfe einen ihnen vorausliegenden Willen der Sachsen aufgenommen und umgesetzt haben, jener Sachsen, die zu der friedlichen Revolution im Oktober 1989 so ungeheuer imponierendes beigetragen haben. Denn die Leitideen von Freiheit und Gleichheit, von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit haben in dieser, aus der leidvollen Erfahrung von Jahrzehnten gespeisten Revolution in einer Weise Ausdruck gefunden, hinter die eine Verfassungsgebung, die auf gesellschaftliche Akzeptanz und nicht auf eine autoritäre Staatsmacht bauen wollte, nicht mehr zurück konnte.

Allerdings bliebe selbst der Verweis auf die friedliche Revolution als Beleg dafür, dass der sächsische Verfassungsgeber an gesellschaftliche Erfahrungen und Grundüberzeugungen angeknüpft hat, noch unvollständig – so großartig dieser identitätsbildende Augenblick der sächsischen wie der gesamtdeutschen Geschichte auch in einem bleibenden Sinne ist. Denn hinter der friedlichen Revolution von 1989 stehen nicht nur die historischen Erfahrungen von 40 Jahren DDR, sondern in letzter,

in allerletzter Konsequenz grundlegende Errungenschaften der europäischen Kultur, weshalb die Sächsische Verfassung den Geist europäischer Kultur- und Verfassungsgeschichte atmet – einen Geist, in dem sich Einflüsse von Antike und Christentum, von Renaissance und Aufklärung finden. Er hat in der Sächsischen Verfassung von 1992 in vielfältiger Weise Niederschlag gefunden. Zwei Pinselstriche mögen – und müssen angesichts des mir gesetzten zeitlichen Rahmens – genügen, um dies exemplarisch anzudeuten.

So tritt der Freistaat seinen Bürgerinnen und Bürgern zunächst als ein Staat entgegen, für den die im zweiten Abschnitt der Verfassung ausgeformten Vorstellungen von Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit maßgeblich sind. Zentral geprägt wird sein Menschenbild hierbei von der in Art. 14 SächsVerf für unantastbar erklärten Menschenwürde – eine Vorstellung, die die Verfassung übrigens postuliert, ohne sie zu begründen. Ersichtlich soll damit den heute vielfältig anzutreffenden Begründungsansätzen für die Würdebegabung des Menschen Raum gegeben werden, um so die integrative Kraft der Verfassung zu stärken. Historisch betrachtet ist die Menschenwürde indes ein, wenn nicht sogar das entscheidende Signum europäischer Kulturgeschichte. Einen entscheidenden historischen Umbruch bringt in Anknüpfung an die Philosophie der Stoa hier das Christentum, das den Würdeanspruch im Gegensatz zum Verständnis der Antike nicht als Resultat persönlicher Leistung, sondern als Wesenseigenschaft des Menschen ansieht und das deshalb die Würde aller, auch die Würde des Ausgestoßenen, auch die des Sklaven bejaht. Das ist eine Grundbedingung für ein modernes Verständnis von Gleichheit und Freiheit, auch wenn damit seinerzeit noch nicht die Hervorbringung individueller Freiheits- und Gleichheitsverbürgungen, wie sie uns heute in Art. 15 ff. SächsVerf begegnen, einhergeht. Deren Entfaltung bleibt einem Prozess vorbehalten, dessen bedeutungsvollste Stationen Renaissance und Humanismus, Reformation und Aufklärung sind und in dessen Verlauf es gelingt, in einer komplexen, allerdings weder linear kausal verlaufenden noch von Widersprüchen freien Wirkungsgeschichte moderne Freiheits- und Gleichheitsrechte als Bestandteil europäischer Identität und Verfassungsstaatlichkeit zu etablieren.

Europäische Kulturidentität verkörpert die Sächsische Verfassung daneben auch mit ihrer Entscheidung für die Demokratie, für die Herrschaft

³ Nach einer Schätzung gilt dies für über 80 Prozent des materiellen Teil des Gohrischen Entwurfs, so Steffen Heitmann, Zur Entstehung der Sächsischen Verfassung vom 27. Mai 1992, in: 20 Jahre Sächsische Verfassung, hrsg. von Arnd Uhle, Berlin 2013, S. 15 ff. (30).



durch und für das Volk, für eine echte Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der politischen Willensbildung. Sie durchzieht die gesamte Verfassung und erstreckt sich bis zu den Bestimmungen über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid. Die Wurzeln dieses demokratischen Prinzips reichen zurück bis in die Antike, bis zu Platon und Aristoteles. Auch wenn die politische Theorie jener Epoche mit der Demokratie vor allem die Stabilität der politischen Ordnung intendiert, also der Schutz individueller Freiheit und Gleichheit noch nicht im Vordergrund steht, ändert sich dies über Jahrhunderte, ja über Jahrtausende hinweg unter dem Einfluss der sich allmählich durchsetzenden und moderne Gestalt gewinnenden Vorstellungen von Menschenwürde sowie von Freiheits- und Gleichheitsrechten.

Wenn der sächsische Verfassungsgeber vor diesem Hintergrund den Freistaat einerseits als würdeachtenden sowie freiheits- und gleichheitsgewährenden Staat, andererseits als demokratischen Staat verfasst hat – und die Kette dieser Beispiele ließe sich vielfältig verlängern – dann belegt dies, dass und wie sehr er an die europäische Geistes- und Verfassungsgeschichte angeknüpft hat. Genauer müsste man freilich formulieren, dass er an diese Geistesgeschichte nicht nur angeknüpft, sondern wiederangeknüpft hat. Denn nach dem Traditionsbruch von 1933, der nach 1945 unter anderen Vorzeichen Fortsetzung gefunden hat, kann die Verfassung von 1992, wie Steffen Heitmann es einmal formuliert hat, in der Tat als »Rückkehr in unsere Geschichte«, als Rückkehr in die europäische Kulturtradition verstanden werden.⁴ Die Präambel der Landesverfassung bringt dies ins Wort, wenn sie formuliert, dass sich das Volk im Freistaat Sachsen dank der friedlichen Revolution vom Oktober 1989 diese Verfassung »anknüpfend an die Geschichte der Mark Meißen, des sächsischen Staates und des niederschlesischen Gebietes, gestützt auf Traditionen der sächsischen Verfassungsgeschichte, ausgehend von den leidvollen Erfahrungen nationalsozialistischer und kommunistischer Gewaltherrschaft« gegeben hat.

Die sich hierin widerspiegelnde Anknüpfung, meine sehr verehrten Damen und Herren, stellt meines Erachtens eine der größten Leistungen des Verfassungsgebers von 1992 dar, dies umso mehr, als er es verstanden hat, die Anknüpfung an moderne menschenrechtliche und verfassungsrechtliche Standards im Rahmen der grundgesetzlich vorgezeichneten Strukturentscheidungen auszubalancieren mit dem Ziel

der Ausbildung eines eigenständigen landesverfassungsrechtlichen Profils – eines eigenen Profils, das die Sächsische Verfassung vielfältig gewinnt: in ihren Bestimmungen über die Grundlagen des Staates, namentlich bei der Formulierung der Staatsziele, zu denen inhaltliche Akzentuierungen wie der Schutz der Kultur und besondere Zusicherungen gegenüber den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit gehören; in ihrem Grundrechtskatalog, der die Verfassung nicht nur als Vollverfassung ausweist, sondern im Vergleich mit anderen Grundrechtskatalogen auch eigene Akzente setzt; schließlich auch in den Bestimmungen über die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Gesetzgebung. Das verdeutlicht das erfolgreiche Bemühen des sächsischen Verfassungsgebers um eine ausgewogene Balance zwischen der Anknüpfung an die großen Leitprinzipien des freiheitlichen Verfassungsstaates und der gleichzeitigen Ausprägung selbstbewusster Eigenständigkeit auch gegenüber dem Grundgesetz.

Wer gleichwohl, meine sehr verehrten Damen und Herren, meinen wollte, eine die Anknüpfung hervorhebende Sichtweise schmälere die Leistungen des historischen Landesverfassungsgebers, unterläge einem fundamentalen Missverständnis. Denn eine gelingende Anknüpfung ist ein verfassungsgeberisches Meisterwerk. So steht der historische Verfassungsgeber nicht nur vor der Aufgabe, die maßgebenden gesellschaftlichen Grundüberzeugungen zu identifizieren, zu gewichten, im Konfliktfall miteinander auszugleichen, sie zeitgemäß zu interpretieren, auszuformen und rechtlich zu konkretisieren. Vielmehr bedarf es gerade bei der Schaffung einer freiheitlichen Verfassung zudem auch der zutreffenden Vermessung der tatsächlichen Voraussetzungen grundrechtlicher Freiheitswahrnehmung. Denn die rechtlich geschützten Freiheitsräume des Einzelnen können nur dann auf Verlebendigung durch staatsbürgerliche Freiheitsrealisierung hoffen, wenn der Verfassungsgeber die Bedingungen ihrer Inanspruchnahme richtig einschätzt und diesen in den Ausformungen der individuellen Freiheitsrechte hinreichend Rechnung trägt. Wie bedeutsam die erfolgreiche Bewältigung dieser Aufgabe ist, zeigt sich besonders markant im Falle des Scheiterns einer Verfassung. Verkennt nämlich der Verfassungsgeber den geistig-kulturellen, politischen, sozialen, auch den ökonomischen Entwicklungsstand seiner Zeit, misslingt also sein Akt der Anknüpfung, dann wird die Verfassung keine normative Kraft entfalten können. Sucht die Verfassung gar eine Utopie

⁴ Heitmann (vorstehend Anm. 3), S. 15 ff. (32).

abseits der Grundüberzeugungen der unter ihr lebenden Menschen zu verwirklichen oder hält sie an einer geschichtlich überholten Gestalt des staatlichen Lebens uneinsichtig fest, dann wird sie unvermeidlich scheitern. Die Verfassungsgeschichte bietet hierfür beredte Beispiele, von denen der Untergang der Verfassung der »DDR« nur ein Exempel unter vielen, wenngleich eines der jüngsten ist.

Damit wird deutlich: Ob die von ihm geschaffene Verfassung lebensfähig ist, ob sie von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen wird, ob sie ihrerseits diese Annahme erleichtert, ist wesentlich bedingt durch eine gelingende Anknüpfung des Verfassungsgebers an geschichtliche Erfahrungen und gewachsene Einsichten. Meistert er seine Aufgabe, dann wird er im Anschluss an die historisch gewachsenen Grundüberzeugungen einer Gesellschaft zum Wegbereiter zukünftiger innerer Integration, versagt er, dann wird er zu deren Hemmschuh, in der Folge zum historischen Hindernis von Wirkmacht, Lebenskraft und dauerhaftem Bestand einer Verfassung. Man kann daher dem sächsischen Verfassungsgeber von 1992 nur höchste Anerkennung und Hochachtung dafür aussprechen, dass er dieser Herausforderung mit der Ausgestaltung der Sächsischen Verfassung in so großartiger Weise entsprochen hat wie dies der Fall ist.

II. Vom Gelingen der Verfassung

Auch wenn das Gelingen einer Verfassung demgemäß wesentlich von der Leistung des historischen Verfassungsgebers abhängt, bedeutet dies, meine sehr verehrten Damen und Herren, freilich nicht, dass nicht auch gegenwarts- und zukunftsbezogene Gelingensbedingungen einer Landesverfassung bestehen würden – ganz im Gegenteil. Denn um lebendig zu sein, genügt es nicht, dass eine Verfassung einmal in Kraft gesetzt worden ist. Vielmehr wird sie auf Dauer nur mit Leben erfüllt, wenn sie von den Bürgerinnen und Bürgern in Freiheit angenommen wird. Schon Karl Loewenstein, einer der profiliertesten Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts, wusste: »Um lebendig zu sein, genügt es nicht, dass eine Verfassung im Rechtssinne gültig ist. Um wirklich und wirksam zu sein, muss sie von allen Beteiligten getreulich befolgt werden, sie muss in die Staatsgesellschaft und die Staatsgesellschaft in sie



hineingewachsen sein. Verfassung und Gemeinschaft müssen eine Symbiose eingegangen sein.«⁵ Angesichts dessen bedarf es, damit der Freistaat ein lebendiger Verfassungsstaat ist und bleibt, ein Staat also, dessen verfassungsrechtliche Ordnung auch zukünftig Wirklichkeit wird, der Erfüllung von Bedingungen, die für das dauerhafte Gelingen der Sächsischen Verfassung von grundlegender Bedeutung sind. Bei ihnen kann man unterscheiden zwischen staatsbezogenen und bürgerbezogenen Gelingensbedingungen.

Staatsbezogene Gelingensbedingungen betreffen das Funktionieren der verfassungsrechtlich errichteten staatlichen Ordnung. Sie bilden ab, dass sich das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger auf den Freistaat dauerhaft nur dort erhalten wird, wo dieser auch zukünftig in einer für sie erlebbaren und nachvollziehbaren Weise zuverlässig die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt. Ihr Gegenstand ist daher die Erfüllung der dem Staat obliegenden Pflichten und die Verfolgung der ihm aufgegebenen Ziele, namentlich auch solcher, die die Sächsische Verfassung

⁵ Karl Loewenstein, Verfassungslehre, 4. Auflage, unveränderter Nachdruck der 3. Auflage, Tübingen 2000, S. 152.



explizit benennt: von der Anerkennung des Rechts auf ein »menschwürdiges Dasein, insbesondere auf Arbeit, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessenen Lebensunterhalt, auf soziale Sicherung und auf Bildung« im Sinne von Art. 7 SächsVerf bis zum Schutz der Umwelt, den Art. 10 SächsVerf gewährleistet, und von der »Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern« im Sinne von Art. 8 SächsVerf bis zur Anerkennung des Rechts »eines jeden Kindes auf gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung« gem. Art. 9 SächsVerf. In besonderer Weise betreffen die staatsbezogenen Gelingensbedingungen auch die Verwirklichung eines funktionierenden Rechtsstaates, der nicht nur gleiche Rechte für alle zusagt, sondern sie als einklagbare Rechte auch effektiv zu erreichen ermöglicht: Denn vor dem Hintergrund der friedlichen Revolution von 1989 stellt eine solche Funktionstüchtigkeit des Rechtsstaates für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens einen besonders aufmerksam wahrgenommenen Beleg für die Verlässlichkeit staatlicher Aufgaben- und Funktionserfüllung dar.

Zu diesen staatsbezogenen treten bürgerbezogene Gelingensbedingungen der Sächsischen Verfassung hinzu – Gelingensbedingungen, die deshalb ein besonderes Augenmerk verdienen, weil sie sich staatlicher Verfügung, erst recht staatlicher Gewährleistung entziehen und doch für den dauerhaften Fortbestand der Verfassungsordnung von maßgeblicher, ja von entscheidender Bedeutung sind.⁶

Die erste dieser bürgerbezogenen Gelingensbedingungen ist die permanente Erneuerung des Verfassungskonsenses unter den sächsischen Bürgerinnen und Bürgern. Denn nur dann, wenn die Sachsen, jedenfalls in ihrer überwiegenden Mehrheit und in freier Entscheidung, kontinuierlich zumindest den Grundentscheidungen ihrer Verfassung zustimmen, kann die Sächsische Verfassung als normative Verfassungsordnung auch die Realität prägen. Daher muss zunächst der Verfassungskonsens tagtäglich neu gewonnen werden, denn er bildet den eigentlichen Nährquell des sächsischen Verfassungsstaates, weil allein der Willensakt des historischen Verfassungsgebers die zukunftsgerichtete Verwirklichung einer Verfassung, ihre reale Geltung, eben weder zu begründen noch zu erhalten vermag. Die Einigkeit unter den Müttern und Vätern der Verfassung, der Konsens von 1992, muss daher von denen fortgeführt werden, die heute und in Zukunft unter dieser Verfassung leben

werden. Wir alle spüren, dass wir hierum in einer Zeit, in der innerhalb der Gesellschaft die zentrifugalen Kräfte zunehmen, verstärkt werden ringen müssen.

Um die sächsische Verfassungsordnung auch zukünftig Realität werden zu lassen, muss zu dieser beständigen Erneuerung des Verfassungskonsenses zusätzlich eine Kultur der tatsächlichen Freiheitsausübung hinzukommen. Sie ist die zweite bürgerbezogene Gelingensbedingung der Verfassung. Denn eine freiheitliche Verfassungsordnung wie die sächsische ist in ihrer realen Existenz darauf angewiesen, dass die freiheitsberechtigten Bürgerinnen und Bürger die verfassungsrechtlich verbürgten Freiheitsangebote auch tatsächlich annehmen. Allerdings zielt die Erwartung der Verfassung hierbei nicht auf eine irgendwie geartete Freiheitswahrnehmung ab, sondern auf eine solche, die zugleich mit der legitimen Realisierung des Eigennutzes auch das *bonum commune*, das Gemeinwohl, schafft – nicht zwingend der subjektiven Absicht der Bürgerinnen und Bürger nach, aber doch im objektiven Effekt. Die Realität der Verfassung hängt daher davon ab, dass die Freiheitsrechte in der verfassungsrechtlich erwarteten Weise in Anspruch genommen und mit Leben erfüllt werden.

Hierfür braucht es mehreres. So erwartet die sächsische Verfassungsordnung zunächst, dass die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Handeln gesetzestreu sind: Denn auch ein Staat mit perfektem Herrschaftsinstrumentarium kann stets nur eine Minderheit zur Rechtstreue bei der Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte zwingen und ist im Übrigen auf die freiwillige Treue der Mehrheit ihm und seinen verfassungskonformen Gesetzen gegenüber angewiesen. Eine solche Gesetzestreue ist daher unabdingbare Voraussetzung einer realen Verfassungsstaatlichkeit, eine Voraussetzung, die in einem Verfassungsstaat, der seinem Wesen nach stets ein Rechtsstaat ist, zudem allgemein zumutbar ist, weil sie die unverzichtbare Bedingung für die Verwirklichung des Rechts ist.

Doch einer freiheitlichen Verfassung wie der sächsischen reicht diese freiwillige Rechts- und Gesetzestreue allein zu ihrer dauerhaften Verwirklichung nicht. Denn ihr Spezifikum besteht darin, dass sich die Handlungen, auf die das Gemeinwesen angewiesen ist, über die schlichte Treue- und Gehorsamspflicht hinaus staatlicher Verfügungsmacht entziehen und stattdessen dem freien Engagement der Bürgerinnen und Bürger anvertraut und überantwortet sind. So betrachtet, ist



⁶ Hierzu und zum Folgenden anhand des Typus des freiheitlichen Verfassungsstaates Uhle (oben Anm. 2), § 82 Rn. 23 ff., 26 ff. (jeweils m.w.N.).



die Verwirklichung der Sächsischen Verfassung durch eine Kultur bedingt, die eine tatsächliche und zudem ethisch rückgebundene, damit dem Gemeinwohl dienende Freiheitsausübung anstößt und leitet – ohne eine solche Freiheitsausübung wird eine freiheitliche Verfassungsordnung auf Dauer nicht gelingen. Das wird besonders deutlich, wenn die Folgen der fehlenden Bereitschaft, die Freiheitsrechte entsprechend auszufüllen, in den Blick genommen werden. So kommt etwa dort, wo die Bürgerinnen und Bürger die verfassungsrechtlich erwartete Annahme und Ausfüllung der Berufsfreiheit und der Eigentumsfreiheit ablehnen, zunächst das Wirtschaftsleben des Staates zum Erliegen und hernach die Sozialstaatlichkeit faktisch an ihr Ende: Denn der Sozialstaat partizipiert über Steuer und Beitrag am ökonomischen Erfolg der Bürgerinnen und Bürger; er hängt damit von deren Leistungsbereitschaft ab, ohne dass er diese hervorbringen könnte. Dort, wo die Kunstfreiheit nicht mehr durch die Suche des Künstlers nach der kreativen Ausdrucksform oder die Religionsfreiheit nicht mehr durch die Offenheit

des Menschen für Ursprung und Ziel der Welt mit Leben erfüllt wird, bleibt der grundrechtlich gewährleistete Kulturstaat ausdruckslos und inhaltsleer. Dort, wo von der Meinungsfreiheit kein Gebrauch mehr gemacht wird, endet der Prozess der gegenseitigen Überzeugungsversuche und der öffentlichen Meinungsbildung – und dort gerät auch die Demokratie in Gefahr, die wesentlich auf der Wahrnehmung der Meinungsfreiheit durch die Bürgerinnen und Bürger basiert.

Diese wenigen Beispiele, meine sehr verehrten Damen und Herren, mögen genügen, um zu verdeutlichen, dass in der Wahrnehmung der verfassungsrechtlich verbürgten Freiräume des Einzelnen die Grundlagen des sächsischen Gemeinwesens liegen. Das Leben des Freistaates erwächst aus der Inanspruchnahme dieser Freiräume. Auch wenn sich die freiheitsrechtlichen Gewährleistungen der Sächsischen Verfassung mit guten Gründen zunächst auf die Sicherstellung der Freiheitsgewähr richten, liegt demgemäß hierin doch keine Absage an die Gemeinwohlrelevanz der Grundrechtsmaterien. Vielmehr bilden die landesverfassungsrechtlich verbürgten Freiheitsrechte in Anlehnung an eine Formulierung von Josef Isensee die Ermächtigung aller Sachsen, »an der Herstellung des Gemeinwohls mitzuwirken, in den verschiedenen Wirkungsfeldern, welche sie ihren Inhabern offenhalten: Familie, Beruf, Wirtschaft, Kultur, öffentliche Meinung, politische Willensbildung, Wissenschaft, Religion und Weltanschauung«.⁷ In diesem Sinne enthalten die Freiheitsrechte der Verfassung von 1992 neben der Verbürgung der Freiheitsräume zugleich einen Kompetenztitel zur Hervorbringung des Gemeinwohls, erwarten indessen zugleich, dass die freiheitsberechtigten Bürgerinnen und Bürger Sachsens in ihren jeweiligen Lebensbereichen auch jene Grundrechtsaktivität entwickeln, deren das Gemeinwohl bedarf.

Hierauf richten sich die ungeschriebenen Erwartungen der Sächsischen Verfassung. Diese Erwartungen bedürfen deshalb keiner verfassungsrechtlichen Normierung, weil ihre Erfüllung den kulturellen common sense eines freiheitlichen Gemeinwesens bildet, weil die freiheitliche Verfassung als Verfassungstypus auf dem Vertrauen in die Freiheitsbereitschaft und Freiheitsfähigkeit des Einzelnen basiert und weil für eine freiheitliche Ordnung wie die sächsische eine Positivierung von freiheitsbeschneidenden Grundpflichten nicht in Betracht kommen kann. Allerdings zeigen die Erwartungen unserer Verfassung an, dass und wie

⁷ So, wenngleich ohne Bezug zur Sächsischen Verfassung, Josef Isensee, Gemeinwohl und Staatsaufgaben im Verfassungsstaat, in: Handbuch des Staatsrechts, hrsg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof, Band IV, 3. Auflage, Heidelberg 2006, § 71 Rn. 115.



sehr eine freiheitliche Verfassungsordnung in der Bereitschaft und der Fähigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger wurzelt, die individualrechtlich gesicherte Freiheit nicht nur in Treue gegenüber den Gesetzen des Staates, sondern selbstverantwortlich anzunehmen. Insofern avancieren Freiheitsbereitschaft und Freiheitsfähigkeit, neben dem kontinuierlich zu erneuernden Verfassungskonsens und neben der Rechtstreue, zu weiteren bürgerbezogenen Gelingensbedingungen der Sächsischen Verfassung.

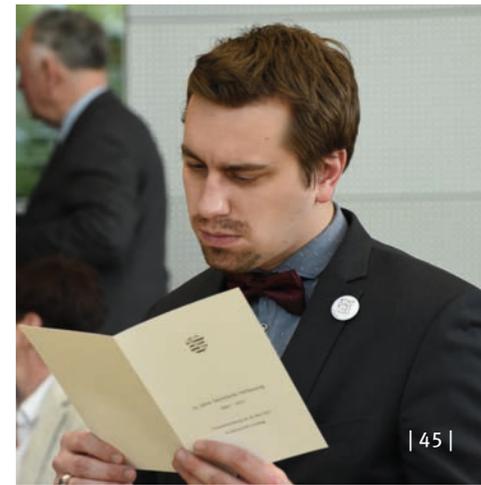
III. Schlussbemerkungen

Nach alledem, meine sehr verehrten Damen und Herren, schließt sich der Kreis. Die Bedeutung der ständigen Erneuerung des Konsenses über die sächsische Verfassungsordnung wie auch die Bereitschaft und Fähigkeit der Sachsen, diese Ordnung auch weiterhin mit Leben zu erfüllen, belegen, dass und wie sehr das Gelingen dieser Verfassung in den Händen ihrer Bürgerinnen und Bürger liegt. Denn sie sind das Fundament der freiheitlichen Verfassungsordnung Sachsens. Die sächsische Verfassungsstaatlichkeit ist, so betrachtet, seit einem Vierteljahrhundert



eine bürgervertrauende Staatlichkeit. Man kann den Bürgerinnen und Bürgern des Freistaates nur dazu gratulieren, in welchem Ausmaß sie dieses Vertrauen im ersten Vierteljahrhundert der Geltung ihrer Verfassung bestätigt und welche beeindruckende Aufbauleistung sie erbracht haben. Das im Blick zu haben, zugleich aber auch die zukunftsbezogenen Erwartungen der Sächsischen Verfassung an sie zu artikulieren, die große Aufgabe und die dringliche Erwartung eines Mitwirkens insbesondere auch an die kommenden Generationen heranzutragen, bedeutet im Anschluss an die Formulierung von Wilhelm von Humboldt, die verfassungsrechtliche Ordnung von 1992 auch zukünftig nicht wie »Blüten mit Fäden« anzubinden, sondern sie im gesellschaftlichen Humus so zu verankern, dass sie wie in den vergangenen so auch in den kommenden 25 Jahren von einer aktiven Bürgerwurzel vital getragen bleibt und der versengenden Mittagssonne nicht preisgegeben wird. Das, so will mir scheinen, wird eine ebenso große wie lohnende Aufgabe für das zweite Vierteljahrhundert der Geltung der Sächsischen Verfassung sein.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Die Sächsische Verfassung

Die Abgeordneten des 1. Sächsischen Landtags verabschiedeten die Sächsische Verfassung am 26. Mai 1992 in der Dreikönigskirche, dem damaligen Tagungsort des Parlamentes. Nach mehr als zweijähriger öffentlicher Diskussion verschiedener Entwürfe stimmte der Landtag mit großer Mehrheit dem Verfassungstext zu. Vertreter nahezu aller Parteien hatten sich geeinigt: 132 von 151 anwesenden Abgeordneten stimmten mit »Ja«. Die Sächsische Verfassung ist maßgeblich geprägt vom Geist der friedlichen Revolution, die 1989 in Sachsen ihren Ausgang nahm.

Mehr als 20 Jahre später haben die Abgeordneten diese Verfassung erstmals geändert. Am 10. Juli 2013 hat der 5. Sächsische Landtag ein Neuverschuldungsverbot in die Verfassung aufgenommen. Somit darf das Landesparlament nur das Geld ausgeben, das vorher eingenommen wird. Ausnahmen sind nur bei Naturkatastrophen und in außergewöhnlichen Notsituationen möglich. Mit 102 Ja-Stimmen bei 13 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen wurde die für eine Verfassungsänderung notwendige Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags erneut deutlich übertroffen.

27.05.1992: Unterzeichnung der Verfassung durch den Präsidenten des Sächsischen Landtags, Erich Illgen, und den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, Kurt Biedenkopf; Foto: K. Thieme



Ausfertigung der Verfassungsänderung durch Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler und Ministerpräsident Stanislaw Tillich; Foto: S. Giersch



Die Sächsische Verfassung regelt die Grundlagen des Staates, die Gewaltenteilung und Gesetzgebung und bietet dem Bürger einen Katalog von Grundrechten. Eigene Kapitel widmen sich der Verwaltung, der Rechtsprechung, dem Finanzwesen, den Bildungsaufgaben sowie den Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die Landesverfassung von 1992 hatte im Verlauf der sächsischen Verfassungsgeschichte bereits drei Vorläufer, so wurden jeweils 1831 für das Königreich Sachsen, 1920 für die Zeit der Weimarer Republik und 1947 während der sowjetischen Besatzung Verfassungen verabschiedet.

Zum Nachlesen: Die Sächsische Verfassung können Sie beim Sächsischen Landtag bestellen. Sie wird kostenfrei an Interessierte versendet.

www.landtag.sachsen.de/de/service/publikationen/index.cshtml



**Die Schriftenreihe »Veranstaltungen des Sächsischen Landtags«
dokumentiert die Reden zu Fest- und Gedenkveranstaltungen im Sächsischen Landtag.**

Folgende Dokumentationen sind bereits erschienen:

- | | | | | | |
|--------------|--|----------|--|----------|---|
| Sonderdruck: | Festakt zum Tag der Deutschen Einheit und zur Bildung des Landes Sachsen am 3. Oktober 1990 auf der Albrechtsburg Meißen | Heft 15: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1997 | Heft 31: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2003 |
| Heft 1: | Festrede anlässlich des Festakts des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit 1991 | Heft 16: | Reden zur Eröffnung der Ausstellung »Deutsche Jüdische Soldaten« am 20. November 1997 | Heft 32: | Symposium »Unverstandenes Parlament – unaufgeklärte Journalisten. Warum parlamentarische Öffentlichkeitsarbeit?« am 14. November 2003 |
| Heft 2: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1992 | Heft 17: | Feststunde anlässlich des 50. Jahrestages der Gründung des Staates Israel am 5. Dezember 1997 | Heft 33: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2004 |
| Heft 3: | Festakt des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen am 12. Juli 1993 im Alten Rathaus zu Leipzig | Heft 18: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1998 | Heft 34: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2005 |
| Heft 4: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1993 | Heft 19: | Kolloquium »Wirkungsforschung zum Recht – Folgen von Gerichtsentscheidungen« vom 25. bis 27. November 1998 | Heft 35: | Festveranstaltung »175 Jahre sächsische Verfassung« am 4. September 2006 |
| Heft 5: | 4. Jahrestag der Gründung des Koordinierungsausschusses zur Bildung des Landes Sachsen am 6. Mai 1994 | Heft 20: | Eröffnung der Ausstellung »10 Jahre Friedliche Revolution – Ein Weg der Erinnerung« am 2. Oktober 1999 | Heft 36: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2006 |
| Heft 6: | Schlüsselübergabe und Festakt anlässlich der feierlichen Einweihung der Neubauten des Sächsischen Landtags am 12. Februar 1994 | Heft 21: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1999 | Heft 37: | Gedenkstunde für die Opfer des Nationalsozialismus am 28. Januar 2007 |
| Heft 7: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1994 | Heft 22: | Festveranstaltung zum 50-jährigen Bestehen der Nato am 21. November 1999 | Heft 38: | Feststunde »15 Jahre Sächsische Verfassung« am 24. Mai 2007 |
| Heft 8: | Gedenkstunde des Sächsischen Landtags anlässlich des 50. Jahrestages des Kriegsendes am 7. Mai 1995 | Heft 23: | Festveranstaltung zum Jubiläum »10 Jahre Freistaat Sachsen – 10 Jahre Sächsischer Landtag« am 27. Oktober 2000 | Heft 39: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2007 |
| Heft 9: | Fachtagung »Änderung der Bestimmungen über die konkurrierende Gesetzgebung – alter Wein in neuen Schläuchen?« am 26. Mai 1995 | Heft 24: | Gedenken an die Opfer der Terroranschläge in den USA zur 43. Sitzung des Sächsischen Landtags am 13. September 2001 | Heft 40: | Gedenkstunde für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2008 |
| Heft 10: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1995 | Heft 25: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2001 | Heft 41: | Festveranstaltung aus Anlass des 60. Jahrestages der Gründung des Staates Israel am 14. Mai 2008 |
| Heft 11: | Vorstellung des Forschungsprofils des Simon-Dubnow-Instituts für jüdische Geschichte und Kultur e.V. am 9. November 1995 | Heft 26: | Symposium »Unverstandenes Parlament – unaufgeklärte Bürger. Warum parlamentarische Öffentlichkeitsarbeit?« am 23. November 2001 | Heft 42: | Gedenkstunde für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2009 |
| Heft 12: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 1996 | Heft 27: | Festveranstaltung »10 Jahre Sächsische Verfassung« am 27. Mai 2002 | Heft 43: | Festakt zur Verabschiedung von Landtagspräsident Erich Iltgen am 2. Oktober 2009 |
| Heft 13: | Symposium anlässlich des 50. Jahrestages der Konstituierung eines sächsischen Landtags am 22. November 1946 | Heft 28: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2002 | Heft 44: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2009 |
| Heft 14: | Feierstunde zum 5. Jahrestag der Verabschiedung der Sächsischen Verfassung am 26. Mai 1997 | Heft 29: | Podiumsdiskussion »Unsere Zukunft in Europa – die Rolle der Regionen im zukünftigen Gefüge der Europäischen Union« am 24. Februar 2003 | Heft 45: | Festakt »20 Jahre Friedliche Revolution« am 9. Oktober 2009 im Neuen Gewandhaus in Leipzig |
| | | Heft 30: | Gedenkveranstaltung »Volksaufstand für die Freiheit« am 17. Juni 2003 | Heft 46: | Festakt zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2010 |

Die einzelnen Hefte können bei Interesse kostenfrei unter www.landtag.sachsen.de, per E-Mail unter publikation@slt.sachsen.de oder per Post bestellt werden, soweit sie noch nicht vergriffen sind. In der Bibliothek des Sächsischen Landtags stehen sie ebenfalls zur Ansicht zur Verfügung.



- | | | | |
|----------|---|----------|---|
| Heft 47: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2010 | Heft 53: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2012 |
| Heft 48: | Festakt des Sächsischen Landtags »20 Jahre Sächsischer Landtag« am 27. Oktober 2010 Haus der Kirche/Dreikönigskirche in Dresden | Heft 54: | »Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus« am 27. Januar 2013 |
| Heft 49: | Eröffnung der Ausstellung »Akteure im Bild – Der Sächsische Landtag 1990 bis 1994« am 25. November 2010 | Heft 55: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2013 |
| Heft 50: | »Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus« am 27. Januar 2011 | Heft 56: | »Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus« am 27. Januar 2014 |
| Heft 51: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2011 | Heft 57: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2014 |
| Heft 52: | »Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus« am 27. Januar 2012 | Heft 58: | »Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus« am 27. Januar 2015 |
| Heft 53: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2012 | Heft 59: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2015 |
| Heft 54: | »Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus« am 27. Januar 2013 | Heft 60: | Festakt des Sächsischen Landtags 25 Jahre Sächsischer Landtag am 27. Oktober 2015 |
| Heft 55: | Festakt des Sächsischen Landtags zum Tag der Deutschen Einheit am 3. Oktober 2013 | Heft 61: | »Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus« am 27. Januar 2016 |
| Heft 56: | »Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus« am 27. Januar 2014 | Heft 62: | Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2017 |

